

wissenschaftlicher Kenntnisse, der Kammer der Technik und der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft zusammen;

- b) die Organisierung der ständigen und systematischen Massenkontrolle, um die wirksamsten Methoden zur Sicherung einer allseitigen termin- und sortimentsgerechten Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes und der Erfüllung des Haushaltsplanes durchzusetzen.

Der Rat des Kreises organisiert in seinem Verantwortungsbereich die Kontrolle über die Einhaltung der finanziellen und qualitativen Kennziffern in allen Betrieben und Einrichtungen;

- c) die Durchsetzung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit;
- d) eine regelmäßige Berichterstattung des Rates des Kreises vor dem Kreistag über den Stand der Planerfüllung und die Veröffentlichung des Standes der Planerfüllung der Städte und Gemeinden und der dem Rat des Kreises unterstellten Betriebe und Einrichtungen. Hervorragende Kollektiv- und Einzelleistungen werden ausgezeichnet.

11. Der Rat des Kreises sichert durch regionale Bilanzen der Materialwirtschaft die Übereinstimmung zwischen den Produktionsaufgaben, den Leistungen und den materiellen Fonds. Der Kreistag und seine Organe organisieren eine breite Bewegung zur Einsparung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien und sichern die Erfassung und Verarbeitung örtlicher und innerer Rohstoff- und Materialreserven. Dabei ist vor allem die ständige Einsparung von Importmaterialien zu gewährleisten.

Sie sind für die Durchsetzung einer straffen Ordnung auf dem Gebiet der Materialwirtschaft verantwortlich und organisieren dazu die Zusammenarbeit mit den Organen der Materialwirtschaft.

12. Materielle und finanzielle Veränderungen des Volkswirtschaftsplanes des Kreises im laufenden Planjahr hat der Rat des Bezirkes dem Rat des Kreises mitzuteilen. Der Rat des Kreises erarbeitet auf dieser Grundlage die notwendigen Korrekturen des Volkswirtschaftsplanes. Diese werden mit dem Rat des Bezirkes mit dem Ziel beraten, die planmäßige politisch-ökonomische und kulturelle Entwicklung des Kreises zu gewährleisten. Die Notwendigkeit der Planänderung ist sowohl vor dem Kreistag als auch vor den von der Änderung unmittelbar betroffenen Werktätigen zu begründen. Zugleich sind Maßnahmen zu beraten, wie durch die Mobilisierung der örtlichen Reserven (Einsatz anderer Materialien, Erschließung zusätzlicher Produktionskapazitäten) oder andere geeignete Maßnahmen Differenzen zu den ursprünglichen Planzielen weitgehend auszugleichen sind. Ist die Planänderung auf eine Erhöhung der Planziele gerichtet, so sind die notwendigen materiellen und finanziellen Bedingungen zu schaffen und Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung zu beraten.

Der geänderte Plan ist dem Kreistag vom Rat des Kreises mit einem Vorschlag für den Ausgleich des Haushalts vorzulegen.

13. Wenn sich während der Plandurchführung zeigt, daß die staatlichen Aufgaben (Staatsplanpositionen, Staatsplanobjekte des Investitionsplanes, Marktproduktion der Landwirtschaft, Bauleistungen, Nichterfüllung des geplanten Sollüberschusses usw.) nicht gedeckt oder nicht entsprechend den im Staatsplan festgelegten Terminen erfüllt werden oder wenn der Rat des Kreises andere Verpflichtungen des Planes gegenüber anderen Kreisen nicht erfüllen kann, ist der Rat des Kreises verpflichtet, dies dem Rat des Bezirkes mitzuteilen. Die Gründe für die Nichterfüllung und die Auswirkungen sind dabei zu erläutern, und es sind Vorschläge zu unterbreiten, durch welche Maßnahmen die Rückstände aufgeholt werden können.

14. Werden in zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen während des Planjahres Planänderungen vorgenommen, die Auswirkungen auf den Volkswirtschaftsplan des Kreises haben, so müssen diese der Kreisplankommission begründet und von dieser dem Rat des Kreises mit Maßnahmen zur Sicherung der örtlichen Belange vorgelegt werden.

Kommt eine Einigung mit dem Rat des Kreises nicht zustande, so ist der Vorsitzende des Rates des Bezirkes zur Herbeiführung einer Entscheidung darüber zu unterrichten.

15. Soll ein Betrieb oder eine Einrichtung in das Unterstellungsverhältnis des Rates des Kreises eingegliedert oder aus diesem ausgegliedert werden, so bedarf diese Veränderung der Zustimmung des Kreistages. Lehnt der Kreistag eine von höheren staatlichen Organen beantragte Veränderung des Unterstellungsverhältnisses ab, dann entscheidet der Bezirkstag. Bei Gründung und Schließung von volkseigenen Betrieben, die dem Rat des Kreises nicht unterstehen, ist eine Stellungnahme des Rates des Kreises einzuholen.

Auf dem Gebiet der Planung und Lenkung der Arbeitskräfte und des Nachwuchses sind der Kreistag und seine Organe verantwortlich für:

1. die Planung der Arbeitskräfte und der Berufsausbildung für alle kreisgeleiteten Betriebe und Einrichtungen sowie für die volkswirtschaftlich richtige Lenkung der Arbeitskräfte und des Nachwuchses im Kreis und für die Sicherung der Versorgung der Schwerpunktbetriebe mit Arbeitskräften;
2. Die Ausarbeitung von Arbeitskräftebilanzen und in diesem Zusammenhang die Bestätigung der Kennziffern der Arbeitskräfteplanvorschläge aller Betriebe und Einrichtungen; die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitskräftepläne dieser Betriebe und Einrichtungen, insbesondere der Ausnutzung des Arbeitszeitfonds, der Entwicklung und Anwendung wirksamer Formen des materiellen Anreizes, der Einhaltung des geplanten Lohnfonds und der planmäßigen Verbesserung der Arbeitsbedingungen in allen Betrieben und Einrichtungen;
3. die planmäßige Nutzung und den richtigen Einsatz der Arbeitskräftereserven und die planmäßige Werbung und Lenkung der Arbeitskräfte und des Nachwuchses.